OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780103/15/MB/BD

Datum:
Linz, 8. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt des R. B., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. L., W., wegen der Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Polizeiinspektion H. am 1. Oktober 2018 in Form des:

- Ausspruches eines Betretungsverbotes und Abnahme aller Schlüssel zur Liegenschaft betreffend das Wohnhaus in H., K.-str.,

den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem, der belangten Behörde zurechenbaren, Rechtsträger (Bund) Kosten in Höhe von 887,20 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schriftsatz vom 7. November 2018 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 1. Oktober 2018:

„Der Beschwerdeführer lebt seit 2013 in einer Beziehung mit Frau Mag. M. E., wobei es zwischenzeitig mehrfach zu Trennungen gekommen ist.

Im Frühjahr 2017 haben der Beschwerdeführer und Frau Mag. E. je zur Hälfte die Liegenschaft EZ, Grundbuch N. gekauft; auf dieser Liegenschaft befindet sich das Haus mit der Anschrift H., K.-str.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch Frau Mag. E. sind selbständig erwerbstätig und haben in diesem Haus jeweils auch eigene Büros eingerichtet und diese Büros ausschließlich für eigene Zwecke genutzt. Der Beschwerdeführer hat außerdem im Einvernehmen mit Frau Mag. E. eine Garage auf der Liegenschaft einerseits für seinen PKW und andererseits auch zur Ablagerung persönlicher Gegenstände einschließlich Geschäftsunterlagen für sich allein genutzt. Frau Mag. E. hat die zweite Garage für sich allein benutzt.

Im Übrigen wurde das Haus vom Beschwerdeführer und Frau Mag. E. zu Wohnzwecken genutzt; im Haushalt leben keine unmündigen Minderjährigen.

Der Beschwerdeführer stammt ursprünglich aus V. und besitzt dort noch ein Ferienhaus. Am 22.9. 2018 ist der Beschwerdeführer zunächst allein in sein Ferienhaus nach V. gefahren; am 27.09.2018 ist Frau Mag. E. mit dem Zug ebenfalls nach V. zum Beschwerdeführer gereist. Die beiden haben das folgende Wochenende gemeinsam in V. verbracht und sind am 01,10,2018 gemeinsam mit dem PKW des Beschwerdeführers nach H. zurück gefahren und dort gegen 18:10 Uhr angekommen.

Der Beschwerdeführer stellte seinen PKW im Bereich der Einfahrt ab, Während des Ausräumens seines PKWs bemerkte der Beschwerdeführer, dass ein in seiner Garage befindliches, ca. 4 m langes Regal, welches mit einem Vorhang versehen war, in seiner Abwesenheit entfernt worden ist. Er rief nach Frau Mag. E., die sich zu dieser Zeit bei der zweiten Garage beim Hauseingang befand und ging selbst aus seiner Garage heraus; die beiden trafen sich bei der Einfahrt, wo das Auto des Beschwerdeführers stand. Der Beschwerdeführer fragte Frau Mag. E., ob sie die Regale abmontiert habe, was von ihr bejaht wurde. Der Beschwerdeführer war über diesen eigenmächtigen Eingriff verständlicherweise verärgert; er ging in seine Garage und wollte den Vorhang vor den nicht mehr vorhandenen Regalen herunterreißen. Dabei ist allerdings auch die Vorhangschiene herabgefallen. Der Beschwerdeführer wusste zu dieser Zeit nicht, dass ihm Frau Mag. E. gefolgt war und sich schräg hinter ihm befand. Die herabfallende Vorhangschiene traf Frau Mag. E. seitlich am rechten Arm und Bein und verletzte sie in Form von Prellungen geringfügig.

Frau Mag. E. hat in der Folge offenbar die Polizei verständigt.

Beim Eintreffen der Beamten der Polizeiinspektion H. befand sich der Beschwerdeführer noch im Bereich seiner Garage und war völlig ruhig. Der Beschwerdeführer hat den Polizeibeamten schon damals erklärt, dass er gar nicht bemerkt hatte, dass Frau Mag, E. hinter ihm stand und dass er sie nicht verletzen wollte.

Ebenso hat der Beschwerdeführer schon damals gegenüber den Polizeibeamten darauf verwiesen, dass er Frau Mag. E. auch In der Vergangenheit noch nie verletzt hatte; dies wurde von Frau Mag. E. den Polizeibeamten gegenüber ausdrücklich bestätigt!

Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde, gab es nicht.

Dennoch sprachen die belangten Organe ein Betretungsverbot hinsichtlich der Liegenschaft EZ, Grundbuch N., gegen den Beschwerdeführer beginnend am 01.10.2018 um 18.15 Uhr aus und nahmen ihm alle Schlüssel zur Liegenschaft und zum darauf befindlichen Gebäude ab; diese Maßnahmen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Unrecht nicht aufgehoben.

Das angeordnete Betretungsverbot hat durch Zeltablauf am 15,10.2018 geendet; ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde nicht eingebracht.

Beweis: Akt der Polizeiinspektion H. zu GZ PADZ18/01844602/001/KRIM PV.

Zulässigkeit der Beschwerde

Das Betretungsverbot und die Abnahme der Schlüssel stellen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar und sind nach § 88 Abs. 1 SPG anfechtbar; selbst wenn die Qualifikation als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zweifelhaft sein sollte, bestünde eine Anfechtbarkeit nach § 88 Abs. 2 SPG (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz2, S 346. "Die Verhängung eines Rückkehrverbotes ist so Wie die Wegweisung ein Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“; Helm in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde1 S 191f; Erkenntnis des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes vom 18.01.2016 zu ZI. LVwG-780046/19/MZ).

Die vorliegende Beschwerde ist somit nach Art 130 Abs, 1 Z 2 und Art 132 Abs. 2 B-VG jedenfalls zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts ergibt sich aus § 88 SPG, wonach die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen erkennen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG), Die örtliche Zuständigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG, wonach sich die örtliche Zuständigkeit in den Fällen des Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, richtet. Die gegenständlich angefochtene Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begann auf der Liegenschaft EZ, Grundbuch N. Das angerufene Verwaltungsgericht ist somit sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat. Kenntnis erlangte der Beschwerdeführer im Zuge der Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt am 01.10.2018, Die vorliegende Beschwerde wird also fristgerecht erhoben.

Die Beschwerdelegitimation ergibt sich klar aus dem Umstand, dass Adressat der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Beschwerdeführer ist.

Beschwerdegründe

Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Betretungsverbotes gemäß § 38a Abs 1 SPG und Abnahme aller. Schlüssel lagen nicht vor, sodass die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zufolge mehrfacher Grundrechtsverletzungen rechtswidrig war. Ebenso wurde durch die Entscheidung der belangten Behörde, das Betretungsverbot gemäß § 38a Abs 6 SPG nicht aufzuheben, der Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt. Dazu im Detail:

§ 38a Abs 1 SPG normiert:

‚§38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen Ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder),

1. das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung oder
2. sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, das Betreten

a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder
b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder
c) eines von ihm besuchten Horts
d) samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern,

zu untersagen.....‘

Da im gegenständlichen Fall keine unmündigen Minderjährigen betroffen sind, käme als Rechtsgrundlage des Betretungsverbotes nur Z. 1 in Betracht.

Voraussetzung für ein Betretungsverbot wäre demnach die begründete Annahme, es stehe ein - vom Adressaten des Verbotes ausgehender - gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit eines in der betreffenden Wohnung lebenden Menschen bevor. Diese Gefährlichkeitsprognose muss sich auf "bestimmte Tatsachen" gründen, insbesondere auf einen vorangegangenen gefährlichen Angriff.

Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist gemäß § 38a Abs. 2 SPG besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt.

Auf welche bestimmten Tatsachen sich das Betretungsverbot im konkreten Fall stützt, ist in diesem Lichte nicht nachvollziehbar.

Der Umstand, dass die herabfallende Vorhangstange ohne Wissen und Willen des Beschwerdeführers zu einer geringfügigen Verletzung von Frau Mag. E. geführt hat, stellt keinen "gefährlichen Angriff' im Sinne des Gesetzes dar. Hervorzuheben ist, dass dieser Vorfall auch von Frau Mag. E. ganz ähnlich geschildert wurde, wie vom Beschwerdeführer; auch aus ihrer Aussage ergibt sich keinerlei Hinweis, dass der Beschwerdeführer die Zeugin verletzen wollte. Falls es sich dabei überhaupt um ein strafrechtlich relevantes Delikt handeln sollte, so liegt dieses an der äußersten Untergrenze der Strafbarkeit.

Noch viel weniger existierten bei Erlassung des Betretungsverbotes irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in Zukunft einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Frau Mag. E. begehen würde.

In die erforderliche Prognoseentscheidung hätte vor allem die Tatsache einbezogen werden müssen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit auch nach den Angaben von Frau Mag. E. noch nie irgendwelche Tätlichkeiten ihr gegenüber begangen hatte.

Bei ihrer Einvernahme am Morgen des 2.10,2018 hat Frau Mag. E. folgendes ausgesagt: ‚Zum jetzigen Zeitpunkt ist unsere Beziehung beendet aber ich kann nicht sagen ob ich ihm nicht noch eine Chance gebe. Zur Zeit habe ich ein wenig Angst vor ihm.‘

Offensichtlich genügte den belangten Organen eine derart vage Aussage, um ein weit reichendes Betretungsverbot auszusprechen und aufrecht zu erhalten.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich Frau Mag. E. nach der zitierten Aussage über ihre Gefühlslage offenbar selbst nicht vollständig im Klaren war, vermögen derart vage, nicht näher spezifizierte Angstgefühle keine Prognose künftiger gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Freiheit zu begründen (Helm in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde[1] S 192).

Ebenso sind etwa lautstarke Auseinandersetzungen zwischen Lebensgefährten keineswegs unüblich und vermögen daher ohne weitere ergänzende Tatsachen keine Gefährdungs-Prognose zu begründen (Heim in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde[1] S 193f).

Entscheidend ist stets, dass aufgrund von Tatsachen gesamthaft betrachtet die Prognose ableitbar ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person bevorstehe; auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den "Gefährder" bevorstehe. Drohende "bloße" Belästigungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs reichen daher nicht aus (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003).

Bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände kann im konkreten Fall nicht erkannt werden, aufgrund welcher Tatsachen das Bevorstehen eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person erwartet wurde. Ein gefährlicher Angriff im Sinne des SPG lag bis dato jedenfalls nicht vor, auch Gewalttätigkeiten unterhalb der Schwelle eines gefährlichen Angriffs sind nicht bekannt.

Beim gegenständlichen Geschehensablauf fehlte es somit an jeglichem Hinweis auf eine Bedrohung von Leben, Gesundheit oder Freiheit.

Die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Polizeiinspektion H. ist der belangten Behörde zuzurechnen. Unabhängig davon hat auch diese die vorgenannten Grundrechtsverletzungen zu verantworten, weil sie verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 38a Abs. 6 SPG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Betretungsverbot zu überprüfen. Eine solche Überprüfung hat nicht, jedenfalls nicht in gesetzmäßiger Form stattgefunden. Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung hätte nämlich der belangten Behörde auffallen müssen, dass sich die Prognoseentscheidung auf substanzlose Behauptungen der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers stützt, die einer näheren Überprüfung nicht zugänglich sind.

Zudem haben weder die belangten Organe der Polizeiinspektion H. noch die belangte Behörde im Rahmen der ihr zwingend aufgetragenen Kontrolle darauf Bedacht genommen, dass bei einem Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 SPG gewahrt werden muss; nirgendwo findet sich ein Hinweis, dass sich die einschreitenden Organe bzw. die belangte Behörde auch nur ansatzweise mit dieser Bestimmung befasst hätten. Wäre dieser Bestimmung entsprochen worden, hätte sich ergeben, dass ein Betretungsverbot für die gesamte Liegenschaft exzessiv und nicht notwendig war und dass es weiters nicht notwendig war, die Maßnahme für die Dauer von zwei Wochen aufrecht zu halten.

Zusammenfassend stellt sich daher das Verhalten der belangten Organe (Anordnung eines Betretungsverbotes und Abnahme aller Schlüssel) als auch jenes der belangten Behörde (sie ging nicht mit Aufhebung gemäß § 38a Abs 6 SPG vor) als grundrechtswidriger Eingriff in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte des Beschwerdeführers dar, insbesondere in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung (Art 8 EMRK), das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG) sowie das Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 StGG.

Beschwerdeanträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die

ANTRÄGE

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

a) eine mündliche Verhandlung durchführen und
b) die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG für rechtswidrig erklären sowie
c) dem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG den Ersatz der dem Beschwerdeführer entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution auftragen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 13. November 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Aktenvorlage auf und räumte die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift ein.

3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den Akt vor. Die belangte Behörde beantragte zudem die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung der Beschwerde. In der Gegenschrift führt die belangte Behörde wie folgt aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land legt in Entsprechung der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 13. November 2018, ZI. LVwG-780103/3/MB/JB, den die gegenständlichen die Amtshandlung betreffenden Akt ZI. 2018-469604, samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

I. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

Am 01.10.2018, um 18:40 Uhr verhängten die einschreitenden Beamten der PI H. gegen den Beschwerdeführer ein Betretungsverbot mit dem räumlichen Schutzbereich K.-str., H. (gesamtes Grundstück samt Haus und Garten) (vgl. Bericht ON 3). Bei dem Schutzbereich handelt es sich um den gemeinsamen Wohnsitz des Beschwerdeführers und seiner Lebensgefährtin Mag. M. E. Aufgrund der Verhängung des Betretungsverbots wurde dem Beschwerdeführer ein zum Wohnhaus gehöriger Schlüssel abgenommen.

Das unmittelbare Einschreiten der Beamten löste die gefährdete Person Mag. M. E. um ca. 18:15 Uhr, durch telefonische Alarmierung der PI H. aus.

Beim Eintreffen der einschreitenden Beamten Insp. P. und Insp. T. befand sich der Beschwerdeführer vor dem Haus. Die äußerst weinerliche und aufgelöste Gefährdete befand sich im Haus, im Ess- bzw. Wohnzimmer. Am Oberschenkel der Gefährdeten zeigten sich Rötungen und am Ellbogen Abschürfungen.

Der Beschwerdeführer und die Gefährdete wurden von den einschreitenden Beamten getrennt voneinander befragt, wobei sie übereinstimmend angaben, dass es aufgrund abgebauter Regale und aufgehängter Vorhänge in der Garage zu einem Streit kam. Widersprüchlich sind die Angaben betreffend der Herkunft der Verletzungen der Gefährdeten.

Konkret gab der Beschwerdeführer an, dass er sich mit seiner Lebensgefährtin seit Beginn der Beziehung sehr viel streite. Als sie heute aus V. nachhause kamen, habe er gesehen, dass die Gefährdete in seiner Garage Regale abgebaut habe. Wegen der abgebauten Regale sei er wütend geworden und habe die Gefährdete zur Rede stellen wollen. Anschließend habe er die Vorhänge, die die Gefährdete vor ca. 2 Monaten aufgehängt habe, heruntergerissen. Dabei habe er bemerkt, dass die Gefährdete hinter ihm stand und er sie mit der Vorhangschiene traf.

Die gefährdete Person gab an, dass Sie die Garage des Beschwerdeführers ein paar Tage zuvor zusammengeräumt habe, damit die Winterreifen Platz hätten. Als Sie aus V. zurückkamen, habe der Beschwerdeführer gesehen, dass Sie die Garage zusammengeräumt und das Regal abgebaut hatte. Er sei wütend geworden und riss den Vorhang runter. Er habe ihr die Vorhangschiene gegen den rechten Oberschenkel und den Ellbogen geschlagen.

§ 38a Abs 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde, das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt und deren unmittelbare Umgebung zu untersagen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Betretungsverbot (ebenso wie eine Wegweisung) an die Voraussetzung geknüpft, dass *auf Grund bestimmter Tatsachen* (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Welche Tatsachen als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, legt das Gesetz nicht fest, sondern nennt lediglich *als Beispiel* einen vorangegangenen gefährlichen Angriff, wobei dieser wiederum keine besonderen Anforderungen erfüllen muss. Es muss sich dabei nicht notwendigerweise um einen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit handeln.

Auch eine Aussage der gefährdeten Person bzw. deren Erscheinungsbild, Verletzungen, (vorangegangenes) Verhalten des Gefährders, vorangegangene einschlägige Vorfälle und Amtshandlungen, Aggressionshandlungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffes können Grund für die Annahme eines bevorstehenden Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit sein.

Entscheidend ist, dass aufgrund bestimmter Tatsachen plausibel und nachvollziehbar angenommen werden kann, dass bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl. statt vieler VwGH vom 13.10.2015, ZI. Ra 2015/01/0193, mwN)

Laut Aussage der Gefährdeten wurde der Beschwerdeführer aufgrund der aufgeräumten Garage und des abgebauten Regals so wütend, dass er sie mit der Vorhangschiene schlug.

Die dabei entstandenen Rötungen am Oberschenkel und die Abschürfungen am Ellbogen waren auch noch beim Eintreffen der Polizeibeamten feststellbar, (siehe Lichtbildbeilage ON 5 vom 01.10.18 und 02.10.18)

Aufgrund der Angaben der Gefährdeten, ihres Gemütszustandes und ihrer Verletzungen mussten die Beamten davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer bereits wegen Kleinigkeiten wütend wird und zu aggressivem Verhalten neigt. Wobei nicht nur die von der Gefährdeten behauptete Körperverletzung, sondern auch die gewaltsam heruntergerissene Vorhangstange auf ein gewisses Aggressionspotential hinweist.

In Anbetracht der Gesamtsituation und der vom Beschwerdeführer angegebenen Häufigkeit der Streitigkeiten konnten die Beamten nachvollziehbar annehmen, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit durch den Beschwerdeführer bevorsteht.

Betreffend Verhältnismäßigkeit ist festzuhalten, dass das Interesse der Gefährdeten „körperlicher Unversehrtheit“ immer höher zu werten ist als das Interesse des Beschwerdeführers das gemeinsame Grundstück samt Haus und Garten zu betreten.

Nach Verhängung des Betretungsverbotes wurde die gesetzlich vorgesehene Dokumentation durchgeführt und die zuständige Sicherheitsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, in Kenntnis gesetzt. Diese bestätigte nach eingehender Prüfung das ausgesprochene Betretungsverbot am 02.10.2018 (vgl. Akt Seite 2).

II. Anträge

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde gemäß § 130 Abs 1 Z 2 iVm § 9 Abs 2 Z 2 VwGVG die Anträge,
das Landesverwaltungsgericht Oö möge

1. der Beschwerde keine Folge geben und gemäß § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet abweisen sowie
2. gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 VWG-Aufwandersatzverordnung folgenden Kostenersatz zusprechen:

Vorlageaufwand	€	57,40
Schriftsatzaufwand	€	368,80
ggf. Verhandlungsaufwand	€	461,00
Gesamt	€	887,20“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, die eingebrachten Schriftsätze und die Abhaltung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Ladung der handelnden Organe und einer weiteren Zeugin.

2. Aufgrund der aufgenommenen Beweise ist nachfolgender Sachverhalt festzustellen: Am 1. Oktober 2018 wurde die PI H. von Mag. M. E. telefonisch alarmiert. Die Beamten Insp. P. und Insp. T. trafen daraufhin an der Wohnadresse von Mag. M. E. und dem Bf ein. Es zeigte sich für die einschreitenden Beamten folgendes Bild: Der Bf selbst stand vor dem Haus und war komplett ruhig und teilte den Beamten mit, dass Frau Mag. E. im Haus befindlich sei. Es wurde dem Bf mitgeteilt, dass der Grund des Einschreitens ein Streit und ein Vorfall mit einer Vorhangschiene sei. In weiterer Folge ging Frau Insp. P. (amtsführend) zu Frau Mag. M. E. Sodann wurde von dieser geschildert, dass es zu einem Streit zwischen dem Bf und ihr gekommen war. Zudem wurden der einschreitenden Beamtin Verletzungen gezeigt und mitgeteilt, dass diese von einer Vorhangschiene stammen. Die Verletzungen befanden sich an Ellbogen und Oberschenkel. Die Verletzungsstellen stellten sich als Striemen dar und waren noch gerötet. Insofern ging die einschreitende Beamtin davon aus, dass die Striemen „frisch“ waren und von der Schiene stammten. Frau Mag. E. war in Anwesenheit der einschreitenden Beamtin komplett weinerlich und aufgelöst bzw aufgebracht. Zudem wurde von ihr mitgeteilt, dass es auch in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten gekommen war; jedoch diese Streitigkeit rein verbaler Natur waren. Im Hinblick auf die Aussagen von Frau Mag. E. zum Verletzungshergang, wird seitens der einschreitenden Beamtin klar und unmissverständlich wiedergegeben, dass Frau Mag. E. mitgeteilt hat, dass sie mit der Vorhangschiene geschlagen wurde. In der Zeugeneinvernahme vom 2.10.2018 gab die Zeugin unter Wahrheitspflicht an, dass der Bf die Eisenschiene gegen ihren Körper „haute“ (Seite 5 von 5 zu GZ: PAD/18/01844602/001/KRIM). Zudem werden in diesem Protokoll verschiedenste Gewaltnahe Streitsituationen in der Beziehung in den letzten Jahren beschrieben. Auf Vorhalt dieser Aussage gab die Zeugin an, dass sie im Zeitpunkt der Aussage und der Unterfertigung übermüdet gewesen sei und diese Formulierung beanstandet hatte, zumal sie es auch nicht besser wisse. Im Hinblick auf den Bf ist festzustellen, dass sich dieser gegenüber den Beamten stets ruhig und kooperativ verhielt. Wiewohl der mit dem Bf hauptsächlich befasste Beamte angibt, dass er den Eindruck hatte, der Bf sei im Umgang mit Streitsituationen und der nachfolgenden Beruhigung vertraut. Der Bf führt dazu aus, dass er weiß, wie man sich zu benehmen hat.

In weiterer Folge wurde von den Beamten das Betretungsverbot ausgesprochen und die Schlüssel abgenommen. Frau Mag. E. wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim Verdacht auf eine vorsätzliche Körperverletzung um ein strafgerichtlich zu verfolgendes Offizialdelikt handelt und die Verletzung des Betretungsverbotes (auch durch sie) verwaltungsstrafrechtlich strafbewehrt ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den jeweiligen Aussagen der einvernommenen Zeugen und dem Vorbringen des Bf. Lediglich im Hinblick auf die Wiedergabe des Verletzungsherganges gibt es Abweichungen der Aussagen, wiewohl wiederum unstrittig ist, dass die Verletzungen von einer Vorhangschiene die „heruntergerissen“ wurde herstammt.

3. Die Entscheidung wurde nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung verkündet und wurde mit Schreiben vom 15. April 2019 der Antrag auf Vollausfertigung fristgerecht gestellt.

III.

1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

1.2. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 1991/566 in der entscheidungsrelevanten Fassung (SPG), lauten auszugsweise:

"Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) ...

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) ...

Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, daß der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hiezu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte

heranziehen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, daß das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO bei Gericht zu erlegen.
(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

2. Vorweg ist festzuhalten, dass § 38a SPG im ggst Verfahren– abweichend vom Grundsatz, dass das Verwaltungsgericht die (Sach- und) Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung anzuwenden hat – die (Sach- und) Rechtslage im Zeitpunkt der Setzung der faktischen Amtshandlung maßgebend (*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 1145 mwN), ist.

3. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver

Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162M; 29.9.2009, 2008/18/0687).

Im ggst. Fall steht außer Frage, dass es sich bei einem Betretungsverbot inklusive Abnahme aller Schlüssel gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt (VwGH 24.10.2013, 2011/01/0158), was im Übrigen von keiner der Parteien bestritten wird. Die Beschwerde ist daher zulässig.

3.1. Gemäß § 38a ist das Betretungsverbot an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor.

Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs. 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand u.a. nach dem Strafgesetzbuch handelt. Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs ein gefährlicher Angriff bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen. Welche Tatsachen als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, sagt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden.

Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorsteht. Bei dieser Prognose ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl. VwGH 31.5.2012, 2012/01/0018 mwN) und zu fragen, ob er vertretbar annehmen konnte, dass ein gefährlicher Angriff erfolgt ist und ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (vgl. VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003).

3.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird festgehalten, dass es für die juristische Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde unterbleiben kann, festzustellen, was tatsächlich am 1. Oktober 2018 an der betreffenden Örtlichkeit vorgefallen ist.

3.3. Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass die einschreitenden Beamten nach Alarmierung durch Frau Mag. E. eine weinerliche und aufgebrachte Frau vorgefunden haben, die Verletzungen an Ellbogen und Oberschenkel vorwies. Diese Verletzungen konnten nachvollziehbar als „frisch“ eingestuft werden, da sie noch gerötet waren. Zudem passte das Verletzungsbild zum geschilderten Hergang des Streites, da es sich um „Striemen“ handelte und nicht per se ausgeschlossen werden konnte, dass diese von einem Sturz oder sonstigen Unfall stammten bzw. andere, alte Verletzungen waren. Hinzutritt, dass den Beamten mitgeteilt wurde, dass es immer wieder zu Streitigkeiten verbaler Natur in diesem Haushalt gekommen ist; der Schluss, dass ein derartiger Streit nun die verbale Grenze überschritten hatte ist sohin denkmöglich. Weiter tritt hinzu, dass das ruhige und kooperative Verhalten des Bf vor Ort von den einschreitenden Beamten, vom Gericht nachvollziehbar, als kontrolliertes, geübtes Verhalten bewertet wurde. Dies bestätigt auch der Eindruck des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf stellt sich hier im Gegensatz zur Zeugin als strukturierter, kontrollierter und verständiger Mensch dar, der, wie er selbst ausführt: „wisse, wie man sich zu benehmen hat“. Demgegenüber wurde, wie aus der glaubhaften Aussage der einschreitenden Beamtin klar hervorgeht (Protokoll, S 2 3. Absatz), der genauen Ausdrucksweise der Zeugin E. selbst nur eine sehr untergeordnete Rolle beigemessen und stellt sich deren subjektive Bewertung des Tatherganges unter den konkreten Umständen als nicht ergebnisrelevant dar. Dies ist für das erkennende Gericht wiederum ebenso denkmöglich und nachvollziehbar, da zum einen die Zeugin E. im Zeitpunkt des Eintreffens der Beamten in einem hoch emotionalen, weinerlichem und aufgelöstem Zustand befindlich war, sie selbst durch einen Anruf des Polizeieinsatz ausgelöst hat und zum anderen ausreichend objektive Anhaltspunkte zur Vornahme einer Prognoseentscheidung vorhanden waren.

3.3.1. Zusammengefasst liegen sohin ausreichend Tatsachen iSd § 38a SPG zum Ausspruch des Betretungsverbotes und der Abnahme der Schlüssel vor.

3.4. Weiter ist zu erkennen, dass die belangte Behörde eine ausreichende Überprüfung des Betretungsverbotes gemäß § 38a Abs. 6 SPG gegen 16:34 Uhr durchgeführt wurde. Zu diesem Zeitpunkt lagen der Sicherheitsbehörde keine Umstände vor, welche die ursprüngliche Verhängung des Betretungsverbotes revidieren würden. Das Vorbringen des Bf (Seite 6 seiner Beschwerde) knüpft diesbezüglich nicht an die ex-ante Sichtweise an und ist sohin nicht zielführend.

Vielmehr ist zu erkennen, dass aus der Einvernahme der Zeugen und Beschuldigten im Rahmen des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, welche am 2. Oktober 2018 um 15:24 Uhr – also vor der Überprüfung – der Sicherheitsbehörde bereits bekannt waren (s email ON 4), einerseits körperliche Auseinandersetzungen in der Vergangenheit angedeutet wurden (Zeugeneinvernahme unter Wahrheitspflicht, 2. Oktober 2018; „Schubsen im

Garten“; „Kopf in die Hände nehmen“ – Vergleich mit dem Zerdrücken einer Flasche; Werfen von Gegenständen nach der Zeugin, etc.) und andererseits eine gewisse therapeutische Grundnotwendigkeit (Aussage Bf: Therapie wegen Beziehungsfähigkeit + keine Tabletten; Aussage Zeugin: Therapie Beziehungsfähigkeit und Aggressionen und Depressionen + Tabletten). Im Gegensatz dazu war der Sicherheitsbehörde auch die anstandslose Kooperation mit den einschreitenden Organen ebenso bekannt. Zu einem Wegfall der ursprünglichen Prognosefundamente führt dies jedoch nicht.

3.5. Zur nicht durchgeführten Codeänderung der Tür- und Tresorschließmechanismen ist anzumerken, dass diese nicht von § 38a SPG erfasst ist. Die Schlüsselabnahme erfolgte im Rahmen des § 38a SPG.

3.6. Im Hinblick auf den ausdrücklich formulierten Beschwerdegegenstand (s Seite 2 Überschrift 1. Beschwerdegegenstand) *„...durch Ausspruch eines Betretungsverbotes und Abnahme aller Schlüssel...“* ist für Überlegungen nach § 29 SPG ob der strikten Handlungsalternativen des § 38a SPG kein Platz.

4. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist der Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis ist dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, ein Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter